

Kaiser oder von den Landesherrn, wenn diese bereits im Besitz des „Judenschutzes“ waren, die Vergünstigung, eine Anzahl Juden aufnehmen oder „halten“ zu dürfen. Diese hatten alsdann entweder blos an den Landesherrn oder ausserdem auch noch an die Stadtkasse ein jährliches Schutzgeld („Judenzins“) zu zahlen, wofür sie von dem Rath gegen jedermann, besonders aber vor Gericht in ihren Rechtshändeln gegen säumige Schuldner geschützt wurden. Gern kamen in solchem Falle aus irgend einer benachbarten grösseren Stadt so viel Juden mit ihren Familien, als man begehrte. Gern unterwarfen sie sich der drückenden Bestimmung, dass sie in der Regel nur auf die Frist von einigen Jahren und niemals als Bürger, sondern nur als des Kaisers oder des Landesherrn „Kammerknechte“ aufgenommen wurden. Gern begnügten sie sich mit unscheinbaren Wohnungen in irgend einer engen Gasse, die nun nach ihnen, meist bis auf den heutigen Tag, „Jüdengasse“ hiess. Denn dafür versprach ihnen das Monopol des Geldgeschäfts binnen kürzester Zeit grossen Gewinn. Auch an den neuen Aufenthaltsort nahmen sie mit den Glauben ihrer Väter, ihre religiösen Gebräuche, ihre häuslichen Sitten. Der schnell erworbene Reichthum gestattete ihnen alsbald, eine eigene Synagoge oder „Judenschule“ zu begründen und einen besonderen Judenkirchhof anzulegen. So bildete sich bald mitten in der christlichen Stadt eine eigene, strenggesonderte jüdische Gemeinde mit eigenen Vorstehern und eigenem Recht wenigstens in ihren Beziehungen unter einander.

Allein eben dieser wesentlich auf Kosten der Bürgerschaft gewonnene Reichthum erregte alsbald den Neid derselben Bürger, welche sie erst herbeigewünscht hatten. Der hohe Zinsfuss, zu welchem sie Geld ausliehen, brachte häufig den Schuldner, Bürger wie Edelmann, sammt deren Bürgen um Hab und Gut. Bis zum Verfalltag des ausgestellten Scheines begnügte sich zwar der jüdische Gläubiger meist mit 20 Procent; aber wenn ihm da nicht Zahlung ward, so trat nun der Wucherzins ein, nämlich gewöhnlich von jeder Mark (zu 48 Groschen) wöchentlich $\frac{1}{2}$ Groschen, d. h. $54\frac{1}{6}$ Procent¹⁾, ja von dem Schock (zu 60 Groschen) wöchentlich 1 Groschen, d. h. $86\frac{2}{3}$ Procent. Der Rath musste, wenn auch mit Unlust, zu gunsten

¹⁾ L. Oelsner, Schlesische Urkunden zur Gesch. der Juden, im Archiv für Kunde österr. Gesch.-Quellen XXXI, 81.